

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Die Bestellungen, Einkäufe und zugekauften Leistungen unseres Unternehmens als Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende (Verkaufs-)Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Als ausdrückliche Zustimmung gilt nur die schriftliche und firmenmäßige Zeichnung der abweichenden Bedingungen. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, als dann jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle weiteren Geschäftsfälle, auch wenn diese nur mündlich, konkludent oder ohne Bezugnahme auf diese Einkaufsbedingungen abgeschlossen werden. Diese Bedingungen gelten sohin auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs-, Zusatz- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Auch bei künftigen Geschäften zwischen uns und dem Auftragnehmer gelten allfällige Bedingungen des Auftragnehmers nicht und werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen werden unter www.austrex.at veröffentlicht und gelten auch dann als akzeptiert, wenn der Auftragnehmer diesen nicht unterschriftlich zustimmt, sondern diese durch Vereinbarung gemäß unserer Bestellung zum Vertragsgegenstand werden, in der wir auf die Geltung dieser Bedingungen hinweisen und in der wir auf unsere Website zum Download der Bedingungen verweisen.

II. Angebote

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 45-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden, es sei denn, es wurde am Angebot eine andere Frist angegeben.

III. Bestellung

Im Falle eines mit dem Auftragnehmer vereinbarten Verhandlungsprotokolles kommt das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer erst mit der Bestellung zustande. Nur schriftliche, per E-Mail oder per FAX erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind verbindlich. Gültig ist diese nur dann, wenn diese in dem entsprechenden Formular mit dem Titel Bestellung oder Order versehen ist.

Andere Vereinbarungen, die von unserer Bestellung abweichen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich auf dem der Bestellung angefügten Zusatzes, ohne Wiederholung des Bestelltextes, zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss unsere Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten. Wird keine Bestätigung innerhalb von 8 Tagen erteilt, oder diese in einer anderen Form erteilt so gilt die Bestellung als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen vom Bestelltext in technischer oder kaufmännischer Hinsicht müssen in der Auftragsbestätigung angeführt sein und bedürfen ebenso wie nachträgliche Ergänzungen durch den Auftragnehmer, zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Anerkennung. Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Rahmenaufträge des Auftraggebers zur Abnahme der in der Rahmenbestellung angeführten Teile gelten noch nicht als Bestellung zur Fertigung, sondern lediglich als Vorbereitung der Fertigung zur schnellen Produktion. (z. B. Vorbereitung von Werkzeugen etc.) Die Menge in Rahmenbestellungen kann entsprechend der Kundenanforderungen vom Auftraggeber auch während der Laufzeit von Rahmenaufträgen jederzeit verändert werden. Eine Verlängerung der Laufzeit von Rahmenaufträgen samt den bestehenden Konditionen und Bedingungen durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig abzuändern. Im Falle von Minderleistungen (Entfall von beauftragten Leistungen / Teilleistungen) werden diese vom Auftragnehmer nicht erbracht und auch nicht verrechnet. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aufgrund des Entfalls von Leistungen (auf Wunsch des Auftraggebers) zu erheben. Der Preisabzug infolge der Minderleistung ist auf Basis der Angebotskalkulation des Auftragnehmers vorzunehmen bzw. herzuleiten.

IV. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Subunternehmer/Zulieferanten bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement-Grundsätze entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9000 bis ISO 9004 anzuwenden.

AUSTREX hat das Recht, das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer/Zulieferanten zu vereinbarten Zeitpunkten auf Normkonformität zu überprüfen.

Zusätzlich ist jeder Auftragnehmer dazu verpflichtet, einen Produktionsplan für jeden Produktionsprozess zu erstellen, der zumindest folgende Daten enthält: Auflistung aller Produktionsschritte, geplanter Zeitpunkt jedes Produktionsschrittes, Verantwortlicher für den jeweiligen Produktionsschritt, Verantwortlicher zur Kontrolle der Produktionsschritte, Zeitpunkt und Verantwortlicher für Endkontrollen.

Jede Abweichung von diesem Plan muss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 2 Werktagen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit (innerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten) – auch unangemeldet – die Durchführung der einzelnen Produktionsschritte zu überwachen, oder durch Dritte überwachen zu lassen, bzw. die Qualität der Produkte mit Unterstützung des Auftragnehmers zu kontrollieren, oder durch Dritte kontrollieren zu lassen. Dies gilt ebenso für die Subunternehmer/Zulieferanten des Auftragnehmers.

Sämtliche Subunternehmer/Zulieferanten müssen dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben werden. Sollten Änderungen während eines Auftrages oder auch bei einer Neubestellung – im Vergleich zur Vorbestellung – diesbezüglich gemacht werden, muss dies dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben werden.

V. Preis und Verpackung

Mangels anderer Vereinbarungen gelten für den Kostenübergang die INCOTERMS 2020 bzw. für die Preiserstellung Festpreisbasis.. Die Ware muss so verpackt werden, dass eine Beschädigung auf dem Transportwege ausgeschlossen ist. Eine Beschädigung bei sachgemäßer Behandlung und Transport muss durch die Verpackung ausgeschlossen werden. Lademittel und Emballagen gehen in unser Eigentum über. Die Verpackung muss so gebaut sein, dass mit den handelsüblichen Hubwagen die Einheiten bewegt werden können (Mindesthöhe der Sockel unter den Kisten 10 cm)

Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2020 vorgesehenen Gefahrenübergang. Wenn keine anderen Bedingungen schriftlich und ausdrücklich vereinbart werden, gilt DDP Oberneukirchen, AUSTRIA

Aufträge vom Auftraggeber an den Auftragnehmer werden ausschließlich als Pauschalfixpreisaufträge erteilt (der angebotene / bestellgegenständliche Preis wird somit als Pauschalfixpreis vereinbart), sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Abrechnungsart vereinbart wird. Unabhängig davon, welche Abrechnung mit dem Auftragnehmer vereinbart wird, sind mit dem vereinbarten Entgelt gemäß dem Angebot des Auftragnehmers / der Bestellung des Auftraggebers sämtliche auftragsgegenständlichen Leistungen (inkl. Nebenleistungen) endgültig abgegolten. Sämtliche zum Zeitpunkt der Bestellung für den Auftragnehmer bereits erkennbaren und vorhersehbaren (und allenfalls nicht in der Bestellung des Auftraggebers enthaltenen) Leistungen/Zusatzleistungen sind vom Leistungs-/Schuldumfang des Auftragnehmers und sohin vom Vertrags-/Schuldumfang des Auftragnehmers umfasst und ist die Erbringung dieser Leistungen vom Auftragnehmer geschuldet und mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten; der Auftraggeber hat diesfalls keinen Anspruch auf höhere Kosten als die angebotenen Kosten bzw. keinen Anspruch auf Mehrkosten o.Ä. gegenüber dem Auftraggeber.

Sollten während der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Umstände hervorkommen, wonach nicht vom vereinbarten Leistungsumfang umfasste Leistungen (Zusatzleistungen) notwendig werden (die gemäß Vertrag oder diesen Bedingungen nicht vom Leistungsumfang des Auftragnehmers erfasst sind bzw. nicht mit dem vereinbarten

Entgelt abgegolten sind), so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und gleichzeitig ein schriftliches Nachtragsangebot vorzulegen. Für den Fall, dass der Auftraggeber dieses Nachtragsangebot nicht ausdrücklich und schriftlich beauftragt und der Auftragnehmer die Leistung dennoch ausführt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Zahlung dieser Leistungen und müssen diese Leistungen vom Auftraggeber nicht bezahlt werden.

Der Auftragnehmer hat kein Recht auf Mehrkosten (auch nicht infolge von Preissteigerungen), Schadenersatz o.Ä. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Auftraggeber die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erst bis zu 6 Monate nach dem vereinbarten Lieferzeitpunkt abrufen.

Im Falle von außerordentlichen Ereignissen (z.B. Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, etc.) steht dem Auftragnehmer kein Anspruch für sich dadurch ergebende Mehraufwände / Erschwernisse, etc. zu. Ebenso steht dem Auftragnehmer kein Anspruch auf Lieferzeitverlängerung zu. Derartige Risiken sind vom Auftragnehmer bereits in seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Ereignisse, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind, werden nicht dem Auftraggeber zugerechnet.

VI. Lieferzeit

Liefertermine bzw. -fristen, welche in der Bestellung bzw. in der Auftragsbestätigung angeführt sind, sind strikt einzuhalten; Liefertermine bzw. -fristen in unserer Bestellung gehen Lieferterminen bzw. -fristen in der Auftragsbestätigung vor. Bei früherer Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Bei vorzeitiger Lieferung ohne Zustimmung steht uns der Ersatz der dadurch verursachten Zusatzkosten durch den Auftragnehmer zu (Lagermiete etc.). Voraussehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich und unbeschadet unserer rechtlichen Ansprüche begründet mitzuteilen.

Bei absehbaren Lieferverzögerungen, insbesondere auch bei Überschreitung von Zwischenterminen, steht uns auf Kosten des Auftragnehmers und unter Wahrung weiterer Ansprüche das Recht zu, unter Setzung einer Nachfrist eine Ersatzvornahme (Deckungsgeschäft) durchzuführen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn neben der bestellten Ware auch die erforderliche Dokumentation (z. B. technische, Versand-, Zoll-, Prüfdokumentation, Qualitätsdokumente, Zertifikate über Materialien und Prüfungen) vollständig geliefert ist. Als Lieferdatum gilt das Datum der Übernahme der Ware bzw. Dokumente in der Betriebsstätte des Auftraggebers in 4181 Oberneukirchen.

Wenn nicht anders vereinbart gilt eine Vertragsstrafe (Pönale) von 2% der Bruttobestellsumme pro angefangener Woche, höchstens aber 100 % des Rechnungsbetrages, als vereinbart. Diese Vertragsstrafe hat keinen Einfluss auf die Geltendmachung anderer Rechte (z. B. Schadenersatz, Ersatzvornahme, etc.); die Geltendmachung eines über die Pönale hinausgehenden Schadens (aus welchem Titel und aus welchem Umstand bzw. auf welcher Rechtsgrundlage auch immer) bleibt dem Auftraggeber vorbehalten; auch die Mehrkosten einer Ersatzvornahme (Deckungsgeschäft) werden auf jeden Fall vom Lieferanten getragen.

Zurückbehaltungen des Auftraggebers aus vorangehenden Rechnungen bzw. Zurückbehaltungen aus einem laufenden, vom Auftragnehmer noch nicht erfüllten Auftrag berechtigten den Auftragnehmer nicht, seine Erfüllung / Lieferung des Auftrags zu verweigern, auszusetzen oder zu verzögern.

Erhöhte Versandkosten (z. B. Flugkosten, DHL, Expresskosten) werden vom Auftraggeber nur dann übernommen, wenn diese ausdrücklich durch den Auftraggeber beauftragt wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige erhöhte Kosten jedenfalls in solchen Fällen zu übernehmen, wenn ein Verzug der Lieferung von mehr als 2 Wochen entstanden ist, der nicht durch das Verschulden des Auftraggebers herbeigeführt wurde.

VII. Versand und Zoll

Bei Lieferungen sind jedenfalls folgende Papiere beizuschließen, bzw. den Frachtpapieren bei zuheften: Handelsrechnung, gültiger Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.), bei Subkontraktoren die genaue Bezeichnung und Anschrift desselben. In jedem Fall sind vom Auftragnehmer die für eine ordnungsgemäße Verzollung notwendigen Papiere beizustellen.

Auf den für den Auftraggeber bestimmten Rechnungen, Lieferscheinen und anderen Frachtpapieren sind die genaue Bestell- und Auftragsnummer und die genaue Bezeichnung und Menge der Waren anzuführen.

Auf den einzelnen Kollis (Paletten, Gitterboxen, Einzelteilen) muss jeweils die genaue Bestellnummer, Menge und genaue Bezeichnung angebracht sein (Klebezzettel etc.)

In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) und das Volumen (cbm) angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen.

Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde. Wurde keine gesonderte Vereinbarung über eine Transportversicherung getroffen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten für eine ausreichende Transportversicherung zu sorgen. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierter Bestandteil der Einkaufsbedingungen.

Bei Nichteinhaltung unserer Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften oder auch anderer in den Allgemeinen Ver- oder Einkaufsbedingungen genannten Vorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Auftragnehmers und tritt die Fälligkeit der Rechnung/en des Auftragnehmers keinesfalls vor Erfüllung bzw. Vorlage der Dokumentation ein.

VIII. Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich für die in Auftrag gegebenen Materialien eine möglichst umweltfreundliche, wenig aufwendige Verpackung zu verwenden. Jedenfalls muss die Verpackung aber einen optimalen Schutz für die Ware bieten. Schäden, die aufgrund unzureichender Verpackung entstehen, gehen jedenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine Verpackung, welche als Sonderabfall einzustufen ist, wird an Sie unfrei retourniert bzw. werden wir Ihnen die Entsorgungskosten anlasten. Sondervereinbarungen hiervon sind ausgenommen.

Die Kästen bzw. Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass diese mit einem handelsüblichen Hubwagen bewegt werden können. (Mindesthöhe des Sockels 10 cm) Aufwendungen, die aufgrund einer nicht ausreichenden Verpackung entstehen, werden dem Auftragnehmer verrechnet und muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber ersetzen; der Auftraggeber ist berechtigt, derlei Forderungen sogleich von der/den betreffenden Rechnung/en des Auftragnehmers abzuziehen und endgültig einzubehalten.

IX. Garantie

Der Auftragnehmer leistet für die bestellten / gefertigten Waren / Produkte Gewähr und Garantie für einen Zeitraum vom 60 Monaten ab Übergabe an den Auftraggeber.

Dem Auftragnehmer ist der vereinbarte Leistungsumfang (d.h. u.a. die Leistungseigenschaften der Ware) zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden bekannt. Soweit dem Auftragnehmer dieser Leistungsumfang nicht bekannt sein sollte, so kann er diesen jederzeit auf Anfrage (vor Anbotslegung oder nach Bestellung oder vor Auftragsbestätigung oder auch während der Auftragsabwicklung usw.) beim Auftraggeber in Erfahrung bringen. Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer wird als Schuld-/Leistungsumfang ein solcher Umfang vereinbart, der mindestens auch dem Schuld-/Leistungsumfang des Auftraggebers gegenüber seinem Kunden entspricht; sofern der Leistungsumfang zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer fallweise nicht ausdrücklich geregelt sein sollte, so umfasst der Leistungsumfang des Auftragnehmers jeweils auch mindestens den Umfang, das Ausmaß, die Art und Weise sowie die Qualität, die auch zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden vereinbart wurde; verwiesen wird nochmals auf den Umstand, dass der Auftraggeber jederzeit (also auch vor Anbotslegung usw.) den betreffenden Leistungsumfang (zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden) beim Auftraggeber in Erfahrung bringen kann.

Der vereinbarte Vertragsinhalt und Schuldumfang des Lieferanten besteht insbesondere auch in einem sowohl den Regeln der Technik als auch dem Stand der Technik entsprechendem Werk/Produkt. Das Werk/Produkt hat sohin u.a. auch sämtlichen geltenden, auf die auftragsgegenständliche Ware zur Anwendung kommenden ÖNORMEN in ihrem gesamten Umfang und europäischen EN-Normen in ihrem gesamten Umfang und sonstigen technischen Regelwerken zu entsprechen. Allfällige Toleranzen (Maßtoleranzen, etc.) in diversen technischen Regelwerken, etc. werden zugunsten des Auftraggebers halbiert.

Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Auftragnehmer in der für uns notwendigen, angemessenen Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, auf dessen Kosten Mängel oder Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beheben zu lassen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers werden dadurch nicht berührt.

Eine Mängelanzeige gilt als rechtzeitig erstattet bei:

Offenen Mängeln:	bis sechs Wochen nach Übernahme der Ware in der Fa. AUSTREX, 4181 Oberneukirchen. Bei Waren, die an Dritte weitergeleitet werden, gilt eine Mängelanzeige bis sechs Wochen nach Weiterleitung als rechtzeitig erstattet, auch wenn diese z. B. aufgrund einer Zwischenlagerung bei AUSTREX erst nach mehr als 6 Wochen erfolgt. Mängel die bei einer stichprobenartigen Kontrolle nicht erkannt werden, gelten als versteckte Mängel.
Versteckten Mängeln:	bis sechs Wochen ab Entdeckung. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als versteckte Mängel. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantiefrist neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Garantiedauer

Der Auftraggeber ist an der fachlichen Ansicht und/oder Kritik des Auftragnehmers interessiert. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass der Auftraggeber den Auftraggeber auf allfällige Planfehler, Unvollständigkeiten, Unzulänglichkeiten, etc. betreffend Ausführungsart, Produkte, Materialien, etc. hinzuweisen hat, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Pläne oder sonstige Unterlagen zur Leistungsspezifikation (Lasten-/Pflichtenheft, etc.) übergeben hat.

Im Falle des Auftretens von Mängeln, während der gesamten Gewährleistungs-/Garantiefrist wird das Vorliegen des Mangels bereits bei Übergabe vermutet. Die Beweislast, dass ein Mangel nicht bereits bei Übergabe vorgelegen ist, trifft in Bezug auf die gesamte Gewährleistungsdauer den Auftragnehmer.

X. Haftung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für Schäden bzw. Einschränkungen jeglicher Art. Allfällige Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers dem Grunde und der Höhe nach werden ausdrücklich nicht vereinbart. Allfällige haftungseinschränkende (gesetzliche) Bestimmungen zu Gunsten des Auftragnehmers werden hiermit zur Gänze abbedungen. Bei Ansprüchen jeglicher Art (Schadenersatz, Produkthaftung, etc.), die von Dritten an die Firma AUSTREX – im Zusammenhang mit der gelieferten Ware - gestellt werden, können diese für Firma AUSTREX haftungsbefreiend an den Auftragnehmer weitergeleitet werden und verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Anspruchsgeltendmachung des Kunden von AUSTREX direkt und ohne Kosten für AUSTREX abzuarbeiten und die Ansprüche zu erfüllen; der Auftragnehmer hält Firma AUSTREX hierfür vollständig schad- und klaglos. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er über eine entsprechende Produkt- bzw. Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. pro Versicherungsfall verfügt.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 60 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

XI. Rechnungslegung

Rechnungen sind dreifach mit Kopie der Liefermeldung bzw. des unterfertigten Lieferscheines zweifach einzureichen. In der Rechnung sind klar sichtbar Bestellnummer, Partnernummer bei uns etc. zu vermerken, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Unabhängig davon gilt für die verzollenden Sendungen Pkt. IV.

Entgeltansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus erbrachten Leistungen verjähren binnen 12 Monaten ab erster objektiver Möglichkeit der Rechnungslegung.

XII. Zahlung / Skontovereinbarung

Zahlung leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto.

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit eigenen Forderungen uneingeschränkt gegen Rechnungsforderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Umgekehrt ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, mit seinen Rechnungsforderungen gegen Forderungen des Auftraggebers (z.B. u.a. Schadenersatzforderungen, etc.) aufzurechnen. Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Jegliche Beanstandungen der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers berechtigen uns, fällige Zahlungen bis zu Beseitigung der Beanstandung bzw. bis zum Vorliegen einer

XIII. Anfragen, Bestellunterlagen, Geheimhaltung

Alle Beilagen zu unseren Anfragen oder Bestellungen (z. B. Pläne, Muster, Modelle etc.) bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden. Sie sind uns mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Die Benützung der Bestellung, Unterlagen oder andere Informationen (z.B. Photos) zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Ausgehend von unserer Anfrage wird für die Ausarbeitung von Angeboten, Plänen usw. keine Vergütung gewährt. Der Auftragnehmer (gilt immer bereits ab Anfrage) verpflichtet sich, dass er alle Unterlagen und Informationen, die er vom Auftraggeber (AG) erhält, nur jenen Mitarbeitern einsichtig macht, die auch eine derartige Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet haben und die direkt mit diesem Auftrag bzw. Anfrage zu tun haben. Eine Weitergabe an andere Unternehmen (auch an verbundene Unternehmen oder Sublieferanten) ist nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers UND mit einer ebensolchen Geheimhaltungserklärung erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird jeder dadurch entstehende Schaden vom Auftragnehmer getragen. Als Mindestentschädigung gelten aber EUR 10.000 pro eingetretener Verstoß gegen diese Vereinbarung. Dies gilt auch, wenn diese vom Auftraggeber nicht ausdrücklich angefordert wird.

XIV. Sonstiges

Der Auftraggeber behält sich, dem Endabnehmer (= Kunde des Auftraggebers) und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des Auftragnehmers und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Terminkontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentationen sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den Auftragnehmer nicht seiner Verantwortung.

Etwaige Sublieferanten sind bekanntzugeben und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.

Gegen ev. mit der Bestellerfüllung in Verbindung stehende Ansprüche aus Patenten und anderen Rechten Dritter hält uns der Auftragnehmer schadlos.

Sollte dem Lieferanten bzw. der Firma, bei der angefragt wird, der Kunde der Firma AUSTREX bekannt sein bzw. werden, so verpflichtet sich der Lieferant, nicht ohne schriftliches Einverständnis der Firma AUSTREX an diesen direkt / indirekt über Dritte zu liefern, direkt / indirekt über Dritte Angebote zu erstellen oder sonst direkt/indirekt über Dritte in Kontakt zu treten. Bei Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 50 % des Auftrags- und Angebotswertes der von AUSTREX dem Kunden direkt / indirekt über Dritte von diesem Lieferanten in den darauffolgenden 3 Jahren ab der ersten Anfrage dieses Kunden beim Lieferanten angeboten und geliefert wird als vereinbart. Die Forderung eines darüber hinausgehenden Schaden bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich vorbehalten. Als Mindestschadenersatz werden (vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens) jedenfalls 50 % des Bruttoumsatzes vereinbart, den der Auftraggeber mit diesem Kunden in einem vollen Jahr erwirtschaftet hat, mindestens aber EUR 10.000,00.

Sollte der Lieferant bei einem speziellen Kunden von AUSTREX bereits bestehende Lieferverpflichtungen haben, so gilt eine Ausnahme dieses Punktes im Vertrag nur für nachgewiesen bereits gelieferte Teile. Dies muss der Fa. Austrex bekannt gegeben werden. Eine Ausnahme dieses Punktes für einzelne Kunden gibt es nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

XV. Gerichtsstand / Schriftlichkeitsgebot / Salvatorische Klausel

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis bzw. diesen Auftragsbedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für den Sitz des Auftraggebers (derzeit: Oberneukirchen) zuständigen Gerichtes vereinbart. Änderungen oder Ergänzungen von abgeschlossenen Verträgen oder dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. Teile davon ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XVI. Korrespondenz

In der Korrespondenz sind stets die komplette Bestellnummer (bzw. Anfragenummer) sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Firmenmäßige Zeichnung des Auftragnehmers:

Firmenmäßige Zeichnung AUSTREX: